**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 10 017 067 |
| Studiengang: | Betriebswirtschaft, MBA |
| Hochschule: | Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg |
| Studienort/e: | Coburg |
| Akkreditierungsfrist: | 15.03.2023 - 14.03.2031 |

**Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** Die Hochschule erstellt inhaltlich konsistente Angaben zu den Qualifikationszielen. (§ 11 BayStudAkkV)

**Auflage 2:** Die Hochschule aktualisiert das Modulhandbuch dahingehend, dass sich die Lerninhalte in den Lernergebnissen widerspiegeln und dass das Studiengangskonzept durch die Verankerung von zusätzlichen Lehr- und Lernformen im Curriculum hinreichend vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

**Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

**Auflage 1:** Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule mehrere überarbeitete Dokumente vorgelegt. Aus dem Abgleich der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, des Diploma Supplements sowie des Modulhandbuchs ist ersichtlich, dass die Angaben zu den Qualifikationszielen inhaltlich konsistent sind. Ebenfalls werden auf der Internetseite des Studiengangs keine abweichenden Angaben zu den Qualifikationszielen gemacht (https://www.hs-coburg.de/studieren/berufsbegleitend-studieren/betriebswirtschaft-mba [26.05.2025])

Damit sind die Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV erfüllt.

**Auflage 2:** Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule ein überarbeitetes und aktualisiertes Modulhandbuch. Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass sich die Lerninhalte in den Lernergebnissen widerspiegeln. Ebenfalls ist festzustellen, dass das Studiengangskonzept durch die

Verankerung von zusätzlichen Lehr- und Lernformen im Curriculum vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst.

Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV erfüllt.